



**Nidwaldner  
Wanderwege**

# **VEREINSSTATUTEN**

NIDWALDNER  
WANDERWEGE



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<b>Name</b>	Unter dem Namen NIDWALDNER WANDERWEGE
<b>Rechtsform</b>	(NWW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
<b>Sitz</b>	Er umfasst das Gebiet des Kantons Nidwalden und ist
<b>Unabhängigkeit</b>	die Nidwaldner Fachorganisation der "Schweizer Wanderwege". Sein Sitz ist in Stans. Die NWW sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2

<b>Zweck</b>	Die NWW bezwecken: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Förderung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Nidwalden, welches einheitlich und lückenlos nach den Vorgaben der Schweizer Wanderwege signalisiert ist</li><li>b) Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis</li><li>c) Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, kommunaler und institutioneller Ebene</li><li>d) Unterstützung neuer Entwicklungen im Wandern und beim Wanderwegnetz, soweit sie mit den Statuten der NWW vereinbar sind</li><li>e) Stellungnahme zu Themen, die die Ziele und Interessen der NWW unmittelbar betreffen</li></ul>
--------------	---

### Art. 3

<b>Aufgaben</b>	Die wesentlichen Aufgaben der NWW sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Unterstützen des Kantons und der Gemeinden beim Planen, Bauen, Markieren, Erhalten und Ersetzen von Wanderwegen im Sinne des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes und nach den Richtlinien des Bundes und der Schweizer Wanderwege.</li><li>b) Fördern von Massnahmen zum Schutze der Wanderer und der Wanderwege</li><li>c) Durchführen begleiteter Wanderungen</li><li>d) Unterstützen der Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur</li></ul>
-----------------	---

- e) Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen im Interesse des Wanderwesens

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

#### **Mitglieder**

Als Mitglieder der NWW können aufgenommen werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Firmen)
- c) Öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten (Gemeinden, Korporationen usw.)

### Art. 5

#### **Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

### Art. 6

#### **Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

## 3. Organisation

### Art. 7

#### **Organe**

Die Organe der NWW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Kontrollstelle

### Art. 8

#### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

### 3.1

## Generalversammlung (GV)

### Art. 9

#### **Ordentliche GV**

Die ordentliche GV findet in der Regel im Frühjahr statt.

### Art. 10

#### **Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

### Art. 11

#### **Einladungen**

Die Einladungen zur GV sind unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder zu versenden.

### Art. 12

#### **Anträge**

Anträge an die ordentliche GV müssen bis Ende Januar schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

### Art. 13

#### **Kompetenzen**

Die Kompetenzen der GV sind:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresberichten, Jahresrechnung und Budget sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- b) Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- c) Behandlung von Anträgen von Vereinsmitgliedern
- d) Statutenänderungen
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

### Art. 14

#### **Beschlussfähigkeit**

- a) Jede GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
- b) Eine Ausnahme macht die Auflösung des Vereins (Art. 28)

## 3.2 Vorstand

### Art. 15

#### **Zusammen- setzung**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) dem Technischen Leiter
- f) dem Chef Wanderungen
- g) dem Chef Kommunikation und Werbung
- h) 0 – 2 weiteren Mitgliedern

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bei zulässiger Wiederwahl.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ergänzt entstehende Lücken für die Zeit bis zur nächsten GV.

### Art. 16

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) ordentliche Vereinsverwaltung
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die GV
- c) Überwachung und Ausführung von GV-Beschlüssen
- d) Festsetzung der Entschädigungen
- e) Wahl der Technischen Kommission
- f) Erstellung der Pflichtenhefte
- g) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich betreffend die Zusammenarbeit, die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder den Bezug von Leistungen

### Art. 17

#### **Finanz- kompetenz**

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für unvorhergesehene dringende Arbeiten, Beiträge an Wander- und Wanderweg-Projekte etc. beträgt im Einzelfalle max. CHF 5000.00.

#### Art. 18

##### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### Art. 19

##### **Vertretung nach aussen**

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch den Präsidenten oder ein anderes, durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, vertreten. Der Vorstand regelt die Frage der rechtsgültigen Unterschrift.

### 3.3 Technische Kommission

#### Art. 20

##### **Zusammensetzung**

Die Technische Kommission besteht aus 2 - 3 Mitgliedern. Der Technische Leiter führt den Vorsitz.

#### Art. 21

##### **Aufgaben**

Zu den Hauptaufgaben der Technischen Kommission gehören:

- a) Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei Aufgaben im Zusammenhang mit Wanderwegen
- b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Mitarbeitern (Gebietsvertreter), die von den zuständigen Gemeindebehörden bestimmt werden
- c) Organisation eines jährlichen Kurses für Gebiets- und Gemeindevertreter
- d) Pflege des Kontaktes zur kantonalen Fachstelle für Wanderwege, zu den Gemeinden und der technischen Stelle bei den Schweizer Wanderwegen

### 3.4 Kontrollstelle

#### Art. 22

##### **Aufgaben**

- a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren
- b) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz

- c) Sie erstatten zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht

## 4. Finanzen

### Art. 23

#### **Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Zuwendungen und Vergabungen
- c) Entschädigungen für Dienstleistungen
- d) Erlös aus Aktionen und Verkauf von Wanderkarten und Wanderliteratur

### Art. 24

#### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Weitere Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

### Art. 25

#### **Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Technischen Kommission, Rechnungsrevisoren und beauftragte Personen können für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt und muss im Budget sowie in der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

### Art. 26

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 27

#### **Statutenänderungen**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten können durch die GV nur mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.



Art. 28

**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer GV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Dieser Beschluss muss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 29

**Vermögens-  
verwendung**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die GV über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 30

**Inkraft-  
setzung**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die GV auf den 01.01.2011 in Kraft.  
Sie ersetzen diejenigen vom 01.01.1994.

Beschlossen an der ordentlichen GV vom 26. März 2010  
in Oberdorf NW.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bruno Weber

Irène Felder